

zum ersten Mal in einem Gesetz eine inhaltliche Beschreibung des Wesens der Schuld im Strafrecht gegeben.

Artikel 3 bestimmt die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe zur Verhütung von Straftaten. Er legt Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Leiter fest, in ihrem Aufgabenbereich durch wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorzubeugen und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen. Damit wird grundsätzlich ausgesprochen und zum Gesetz erhoben, daß die vorbeugende Arbeit gegen Verbrechen und Vergehen, die Aufdeckung und Ausmerzung der Bedingungen und Faktoren, die Straftaten begünstigen und die sozialistische Entwicklung hemmen, untrennbare Bestandteile der Führungstätigkeit aller Staats-, Wirtschafts- und gesellschaftlichen Organe sein müssen.

Diese Verantwortung wird in den Paragraphen 26, 32, 46 und 47 Abs. 4 des Strafgesetzbuches und in den Paragraphen 18 und 19 der Strafprozeßordnung für die verschiedenen Zusammenhänge im einzelnen konkretisiert. So heißt es in § 32:

„Wird eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten.“

In den Artikeln 4 und 5, die die Überschriften „Schutz der Würde und der Rechte des Menschen“ und „Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz“ tragen, sind eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen zusammengefaßt, die in Übereinstimmung mit der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen stehen.

Hervorheben möchte ich schließlich noch Artikel 7, der die „Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung“ festlegt.

Mit diesen Grundsätzen wird erstmals in einem Strafgesetzbuch eine gesetzliche Anleitung für den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität und für seine staatliche Leitung gegeben. Mit ihnen werden die Rechte und Pflichten aller daran Beteiligten prinzipiell geregelt und die Zusammenhänge zwischen dem Schutz und der Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft sowie der Gewährleistung der Rechte der Bürger dargelegt. Diese grundrechtlichen Bestimmungen kennzeichnen das neue Verhältnis von Staat und Bürgern und der Bürger untereinander, wie es nur unter sozialistischen Bedingungen möglich ist. Sie gestalten gleichzeitig die Verantwortung und die Rechte des Staates, seiner Organe, der gesellschaftlichen Organe und jedes einzelnen Bürgers. Ihnen volles Gewicht zu verleihen wird eine wichtige vor jedem Bürger stehende Aufgabe sein.